

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1972	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	414
203202 20323 20363	24. 1. 1972	RdErl. d. Finanzministers Vorlage von Nachweisen über die Schul- oder Berufsausbildung von Kindern zur Gewährung von Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Waisengeld	415
20363	21. 1. 1972	RdErl. d. Finanzministers G 131; Vereinfachung des Verfahrens nach § 42 Abs. 1, § 71e Abs. 3	416
2128 291	1. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung; Erfassung von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei Neugeborenen	425
23725	27. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene	427
804	27. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heimarbeitschutz; Zuständigkeitsregelungen	427
814	18. 1. 1972	Beschluß d. Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden vom 3. Mai 1966	428

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27. 1. 1972	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit konsularischer Ausweise	428
24. 1. 1972	Innenminister Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	428
19. 1. 1972	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1971	429
30. 11. 1971	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. — Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen; Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung	429
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1972	430

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges****Weiterleitung von Runderlassen an
nachgeordnete und Kommunalbehörden**RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1972 —
I C 2/17—12.15Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBl.
NW. 20020) erhält die nachstehende Fassung:Anlage
Stand: 1. 1. 1972**I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden und Einrichtungen:**

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landes- behörden u. Einrichtungen	Kreisfreie Städte	Kreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	26	1	3	—	34	—
Arnsberg	92	11	12	26	74	258
Detmold	63	1	12	32	52	279
Düsseldorf	112	13	9	16	84	58
Köln	51	2	6	9	61	31
Münster	64	6	10	34	63	111
Nordrh.-Westf. insgesamt	408	34	52	117	368	737

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insge- samt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düssel- dorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nach- geordneten Landesbehörden u. Einrich- tungen	436	29	105	66	115	54	67
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Kreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	276	15	72	42	69	27	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Ge- meinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirek- toren als untere staatl. Verw.Behörden	761	49	172	126	169	97	148
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemein- den u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	1498	49	430	405	227	128	259
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden u. Einrichtungen, Gemeinden u. Gemeinde- verbände (bis zu den Ämtern)	1169	75	264	189	281	148	212

203202

20323
20363

**Vorlage von Nachweisen
über die Schul- oder Berufsausbildung von Kindern
zur Gewährung von Ortszuschlag,
Kinderzuschlag und Waisengeld**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1972 —
B 2105 — 18. A 3 — IV A 2

Nach den Besoldungsvorschriften (BV) Nr. 3 zu § 17 und Nr. 3 zu § 20 LBesG ist der Beamte verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung des Ortszuschlages oder des Kinderzuschlages haben, unverzüglich seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Ebenso sind Versorgungsberechtigte nach den VV 2.1 Buchstabe a und 2.2 zu § 174 LBG sowie Versorgungsberechtigte nach dem G 131 gemäß den VwV Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 zu § 165 BBG verpflichtet, alle Tatsachen umgehend anzuzeigen, die die Einstellung oder Änderung der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag zur Folge haben oder die Änderung des Ortszuschlages notwendig machen.

Ich bitte, künftig wie folgt zu verfahren:

- 1 Nachweise (Belege) über die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sind regelmäßig nur noch erforderlich
 - a) für die erstmalige Entscheidung über die weitere Zahlung des Kinderzuschlages, Ortszuschlages oder Waisengeldes nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei der erstmaligen Bewilligung des Kinderzuschlages, Ortszuschlages oder Waisengeldes,
 - b) bei Änderungen in der Schul- oder Berufsausbildung.
- 2 Bei der Führung des Nachweises kann auf die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn des Studiums und auf weitere Semesterbescheinigungen verzichtet werden, wenn der Beamte (Versorgungsberechtigte, Angestellte, Arbeiter) anstelle des von ihm zu erbringenden Nachweises der Berufsausbildung die nachstehende Erklärung abgibt:

Erklärung

Name: Pers. Nr.

Vorname:

„Hiermit erkläre ich, daß ich/mein/e Sohn/Tochter

..... geboren:
(Vor- und Zuname) (Geburtsdatum)

seit dem bei der
(Name u. Sitz der Hochschule)

.....
(Fachrichtung)

mit der Matrikelnummer immatrikuliert bin/ist.

Voraussichtliche Dauer des Studiums bis“

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

- 3 In den unter Nummer 1 genannten Fällen halte ich es außerdem für erforderlich, den Antragsteller folgende Verpflichtungserklärung abgeben zu lassen:

„Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den Angaben in meinem vorstehenden Antrag ergibt, insbesondere die Beendigung, Unterbrechung oder den Wechsel der Ausbildung, der hiesigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, daß ich Bezüge zurückzahlen muß, die ich wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zuviel erhalten habe.“

- 4 Ferner bitte ich, in den jeweils zu erteilenden Bescheid über die Gewährung bzw. Weitergewährung des Kinderzuschlages oder des Waisengeldes folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages, des Ortszuschlages der höheren Stufe oder des Waisengeldes beeinflussen könnte, der hiesigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere

- a) Beendigung der Ausbildung unter Angabe des Tages und des maßgebenden Ereignisses (z. B. letzter Unterrichts- oder Prüfungstag, Tag der Exmatrikulation etc.),
- b) Unterbrechung der Ausbildung unter Angabe des letzten Ausbildungstages bzw. des letzten Schultages,
- c) Wechsel der Ausbildung,
- d) Aufnahme einer Praktikantentätigkeit,
- e) Einberufung zum Wehr- bzw. Ersatzdienst oder zum Dienst als Entwicklungshelfer.

Wird eine Änderung der Verhältnisse nicht rechtzeitig mit Datenangaben angezeigt, so haben Sie die daraus entstehende Überzahlung an Bezügen zu erstatten.“

Mein RdErl. v. 25. 6. 1968 (MBI. NW. S. 1208/SMBI. NW. 203202) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1972 S. 415.

20363

G 131
Vereinfachung des Verfahrens
nach § 42 Abs. 1, § 71e Abs. 3

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1972 —
B 1141 — 2 — IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat die von ihm angekündigten Formblätter für die Durchführung des vereinfachten Erstattungsverfahrens nach § 42 Abs. 1 und § 71e Abs. 3 G 131 nunmehr bekanntgegeben.

Mein RdErl. v. 14. 10. 1971 (SMBL. NW. 20363) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im letzten Absatz wird jeweils das Wort „Anlage“ durch „Anhang I“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz angefügt:
„Die in Nummer 7 des Anhangs I genannten Formblätter sind als Anhang II angefügt.“
3. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung „Anhang I“.
4. Die angefügten Formblätter werden Anhang II.

Anlagen

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Anhang II
Vordruck 1**

(zum RdSchr. v. 16. 9. 71 — GMBI. S. 413)

(Dienststelle)

Az., den

An

(Träger der Versorgungslast nach dem G 131)

Anforderung*)

der

von
(Träger der Versorgungslast)

an

**)

- ☐ in Anwendung des § 71 e Abs. 3 G 131 nach dem RdSchr. v. 16. 9. 1971 zu gewährenden Zuschüsse zu den Dienstbezügen — Anlage 1 —
- ☐ nach § 42 Abs. 1, 5 und 6 G 131 zu erstattenden Anteile von Versorgungsbezügen — Anlage 2 —
- ☐ nach einem gemeinsamen Vomhundertsatz nach § 42 Abs. 1, 5 und 6 G 131 zu erstattenden Anteile von Versorgungsbezügen und in Anwendung des § 71 e Abs. 3 G 131 zu gewährenden Zuschüsse zu den Versorgungsbezügen — Anlage 3 —

für das Rechnungsjahr 19

Anlage 1 DM

Anlage 2 DM

Anlage 3 DM

Gesamtbetrag DM

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag von DM Pf. (in Worten:

..... Deutsche Mark) zu erstatten und

an die
(Bezeichnung der Kasse)auf das
(Bezeichnung des Kontos)

zu überweisen.

Anlagen: 1 beglaubigte Abschrift dieser Anforderung mit Anlagen (doppelt)

..... Berechnungen des Vomhundertsatzes (doppelt)

Im Auftrag

(LS)
(Unterschrift)

*) Für frühere Berufssoldaten und RAD-Führer ist eine gesonderte Anforderung zu fertigen.

**) Zutreffendes ankreuzen ☒

Sachlich richtig und festgestellt:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Erstattungen nach § 42 Abs. 1, 5, 6 G 131

Lfd. Nr.	Des Versorgungsempfängers		Versorgungsbezüge (mit Sonderzuwendung) für das RJ 19..... DM	Anteil des Trägers der Versorgungslast		Bemerkungen
	Name	Vorname		v. H.	DM	
1	2		3	4	5	6

Übertrag/Zusammen*)

Sachlich richtig und festgestellt:

(Name, Amts-Dienst-bezeichnung/VergGr.)

***) Nichtzutreffendes streichen.**

Sachlich richtig und festgestellt:

(Name, Amts-Dienst-bezeichnung/VergGr.)

***) Nichtzutreffendes streichen.**

Vordruck 2

(zum RdSchr. v. 16. 9. 71 — GMBI. S. 413)

(Dienststelle)

Zu Anlage.....

Az.

Ifd. Nr. der Anforderung

**Berechnung
des Vomhundertsatzes/gemeinsamen Vomhundertsatzes**für
(Name, Vorname, Wohnort)**1. Zuschuß zu den Dienstbezügen in Anwendung des § 71 e Abs. 3 G 131**

Dienstbezüge für Monat Dezember 1970 (ohne Sonderzuwendung):

Grundgehalt BesGr. Stufe DM

Grundvergütung VergGr. DM

Lohngruppe DM

Stellenzulage DM

..... DM

..... DM

..... DM

Ausgleichszulage DM

Ortszuschlag (Tarifkl. Ortskl. Stufe) DM

Kinderzuschläge DM

a) Dienstbezüge DM

b) Für Dezember 1970 maßgebender Zuschußbetrag
(ohne Sonderzuwendung) DMc) Aus dem Verhältnis des Zuschußbetrages (b) zu den Dienstbe-
zügen (a) ergibt sich ein Vomhundertsatz (auf eine Stelle hinter dem
Komma abzurunden) von v. H.**2. Anteil nach § 42 Abs. 1, 5, 6 G 131**

Bei Eintritt des Versorgungsfalles

A. vor dem 1. Januar 1971

a) Vomhundertsatz nach der Anlage 1 der Vwv zu § 42 G 131 v. H.

b) Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 G 131 waren diese Versorgungsbezüge
für den Monat Dezember 1970 vorweg um 20 v. H. zu kürzen.
Der Vomhundertsatz ist daher auf das 0,8fache = v. H.
festzusetzen.

B. nach dem 31. Dezember 1970

Der Vomhundertsatz beträgt nach der anliegenden Berechnung
(Vordruck 2.1)

..... v. H.

**3. Zuschuß zu den Versorgungsbezügen in Anwendung
des § 71 e Abs. 3 G 131**

Bei Eintritt des Versorgungsfalles

A. vor dem 1. Januar 1971

a) Versorgungsbezüge für Monat Dezember 1970
(einschließlich Kinderzuschlägen, ohne Sonderzuwendung)

..... DM

b) Für Dezember 1970 maßgebender Zuschußbetrag
(ohne Sonderzuwendung)

..... DM

c) Aus dem Verhältnis des Zuschußbetrages (b) zu den Versor-
gungsbezügen (a) ergibt sich ein Vomhundertsatz (auf eine Stelle
hinter dem Komma abzurunden) von

..... v. H.

B. nach dem 31. Dezember 1970

Der für die Dienstbezüge nach Nr. 1 (vgl. Anlage 1 lfd. Nr.
der Anforderung) ermittelte Vomhundertsatz von

..... v. H.

bleibt unverändert.

4. Gemeinsamer Vomhundertsatz

Vomhundertsatz nach Nr. 2

abzüglich

..... v. H.

..... (v. H.-Satz nach Nr. 3) X (v. H.-Satz nach Nr. 2)
100

(aufgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma)

= v. H.

bleiben

..... v. H.

zuzüglich Vomhundertsatz nach Nr. 3

..... v. H.

Gemeinsamer Vomhundertsatz

..... v. H.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Name, Amts-Dienst-bezeichnung/VergGr.)

(Dienststelle)

Vordruck 2.1

(zum RdSchr. v. 16. 9. 71 — GMBI. S. 413)

Az.

Zu Anlage

lfd. Nr. der Anforderung

Berechnung**des Anteilsatzes nach § 42 Abs. 1 G 131**

an den Versorgungsbezügen für

Name	Vorname	Wohnort
I	1	Der — Die — Obengenannte — war vom bis bei zuletzt als (Dienststellung) wiederverwendet. Er — Sie — erhält — Seine — Ihre — vorgenannten Hinterbliebenen — erhalten — seit dem ein (Bezeichnung des Versorgungsbezuges)
	2	Die diesem Versorgungsbezug zugrunde liegenden rhgf. Dienstbezüge bemessen sich nach der BesGr. — VergGr. — einschl. einer rhgf. Zulage von DM monatlich.
	3	Dieses Amt — Diese Tätigkeit — war am 8. 5. 1945 der RBesGr. zuzüglich einer rhgf. Stellenzulage von RM jährlich — Verg. Gr. TO.A — zugeordnet und gehörte zur Laufbahngruppe des Dienstes.
II	1	Der — Die — Obengenannte war am 8. Mai 1945 als (Dienststellung und Rechtsstand) bei beschäftigt.
	2	Entsprechende Wiederverwendung hatte zu erfolgen als (Rechtsstand) in der RBesGr. mit einer rhgf. Stellenzulage von RM jährlich — Verg.Gr. TO.A
	3	Er hat somit durch Beförderung ein höheres als das nach Kapitel I G 131 zu berücksichtigende Amt — nicht — erlangt. — Vorwegabzug ist — nicht — durchzuführen. — — Vorwegabzug ist nicht durchzuführen, da das erlangte Amt Regelbeförderungsamt ist und auch nach Art. II § 4 des 4. BBÄndG/ Versorgung aus derselben Besoldungsgruppe zustehen würde. —

III	1	Die dem Versorgungsberechtigten auf Grund des neuen Dienstverhältnisses nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften zustehenden Versorgungsbezüge betragen nach dem für dieses geltenden Recht (vgl. anl. Abschrift des Festsetzungsbescheides) insgesamt (einschließlich Kinderzuschlag und Sonderzuwendung)			
		ab			
		monatlich DM	a	b	c
	2	Der Anteilsberechnung sind somit zugrunde zu legen DM	für Monate	für Monate	für Monate
	3	ergibt zusammen für die Zeit vom bis DM			
IV	1	Nach dem für das neue Dienstverhältnis geltenden Recht beträgt die rhgf. Dienstzeit insgesamt	Jahre	Tage	
	2	davon sind abzusetzen die Zeiten vom Beginn des 9. Mai 1945 bis zum Ablauf des 31. März 1951, in denen der Obengenannte nicht im öffentlichen Dienst verwendet war			
	3	Der Anteilsberechnung sind somit zugrunde zu legen: mithin volle Jahre			
	4	Von der gesamten rhgf. Dienstzeit (Ziff. 1) entfallen auf die Zeit vor dem 9. 5. 1945 mithin volle Jahre			
	5	Der Anteil des nach Kapitel I G 131 zuständigen Trägers der Versorgungslast beträgt für volle Jahre (Ziffer 4) nach der Anlage 1 der Vwv zu § 42 G 131 vom Hundert des in Nr. III/3 genannten Betrages der Versorgungsbezüge. — Dieser Vomhundertsatz ist auf das 0,8fache = vom Hundert festzusetzen, weil sich die Versorgungsbezüge nach einem höheren als dem nach Kapitel I G 131 zu berücksichtigenden Amt bemessen. —			
	6	Der hiernach ermittelte Vomhundertsatz von v. H. bleibt unverändert.			
V	Bemerkungen:				
VI	Anlagen: 1 bgl. Abschrift des Unterbringungsscheines 2 bgl. Abschriften der Festsetzung der Versorgungsbezüge Sachlich richtig und festgestellt: Im Auftrag: (Name, Amts-/Dienst-/Bezeichnung/VergGr.)				

2128
291**Statistik****der natürlichen Bevölkerungsbewegung****Erfassung von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei Neugeborenen**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 12. 1971 — VI A 3 — 41.13.04

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9), sind bei der Geborenenstatistik außer den bisher erfaßten Tatbeständen zusätzlich Körpergewicht, Körperlänge und erkennbare Fehlbildungen zu erheben.

Die statistischen Feststellungen über Körpergewicht und Körperlänge haben u. a. für die Erforschung der Ursachen von Totgeburten sowie der Säuglingssterblichkeit große Bedeutung. Die Beobachtung der erkennbaren Fehlbildungen bei Neugeborenen ermöglicht es, plötzlich auftretende Häufungen frühzeitig zu erkennen, so daß Untersuchungen über deren Ursachen rechtzeitig begonnen werden können (siehe Begründung zum Gesetzesentwurf — Bundestagsdrucksache VI/1008, Bonn, 4. Juli 1970).

Nach § 2 Abs. 3 a. a. O. sind für die Angaben von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbare Fehlbildungen der Arzt oder die Hebamme, sofern sie bei der Geburt hinzugezogen wurden, auskunftspflichtig.

Körpergewicht und Körperlänge werden bereits seit Januar 1971 in den Geburten-Zählkarten erhoben; die vollständige Erfassung der erkennbaren Fehlbildungen muß ab 1. 1. 1972 gewährleistet sein.

Um die absolute Vertraulichkeit der Angaben über Fehlbildungen sicherzustellen und den Ärzten und Hebammen die Meldung soweit wie möglich zu erleichtern, sind für Nordrhein-Westfalen im einzelnen folgende Meldeverfahren vorgesehen:

1. Bei Geburten in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- oder ähnlichen Anstalten

Die genannten öffentlichen Anstalten füllen bereits jetzt gemäß § 2 Abs. 2 des Bevölkerungsstatistischen Gesetzes in Verbindung mit § 18 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) — PStG —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 1099), die Statistik-Zählkarten aus und leiten sie über das zuständige Standesamt dem Statistischen Landesamt zu. Im Falle einer Fehlbildung ist künftig ein Duplikat im

Durchschreibeverfahren anzufertigen. Auf dieser Durchschrift wird die erkennbare Fehlbildung vom Arzt bzw. der Hebamme in Klartext eingetragen. Das Duplikat wird anschließend im verschlossenen Umschlag direkt an das Statistische Landesamt eingesandt. Die Versorgung der genannten Anstalten mit Formularen übernehmen die Standesamtsaufsichtsbehörden.

2. Bei Geburten in privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten

Soweit die Leiter privater Entbindungs-, Hebammen- oder Krankenanstalten nach § 19 PStG ermächtigt wurden, die Geburten dem Standesamt schriftlich anzuzeigen und somit auch die Zählkarten des Statistischen Landesamtes in ihrem Hause ausfüllen, erfolgt die Meldung der erkennbaren Fehlbildungen und die Zusendung der Formulare in analoger Weise wie bei den öffentlichen Anstalten.

Bei denjenigen privaten Anstalten, die die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur schriftlichen Anzeige nicht haben, sind die Fehlbildungen in gleicher Weise wie bei den Geburten außerhalb von Anstalten (siehe folgender Absatz) mitzuteilen.

3. Bei Geburten außerhalb von Anstalten

Bei Geburten außerhalb von Anstalten (sowie bei Geburten in privaten Anstalten ohne Ermächtigung nach § 19 PStG) werden die Statistik-Zählkarten — ohne Eintragung der Fehlbildungen — von den Standesämtern ausgefüllt. Zur Meldung der erkennbaren Fehlbildungen muß daher von den Ärzten bzw. den Hebammen ein eigener Vordruck (Muster s. Anlage) verwandt werden. Dieses Meldeformular wird zur Wahrung der Vertraulichkeit vom Arzt oder der Hebamme direkt an das Statistische Landesamt eingesandt.

Eine ausreichende Anzahl von Vordrucken ist den Hebammen und den Anstalten ohne Ermächtigung nach § 19 PStG durch die Gesundheitsämter zuzuleiten.

Welche Einrichtungen davon betroffen sind, ist gemeinsam mit der Standesamtsaufsichtsbehörde der Kreise und kreisfreien Städte bzw. den Standesämtern zu klären.

Die Lieferung der Vordrucke an die Gesundheitsämter übernimmt das Statistische Landesamt. Sie erfolgt erstmalig im Laufe des Monats Dezember 1971.

Im Rahmen der Beaufsichtigung, Nachprüfung und Förderung der Hebammen entsprechend Abschnitt IV der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGs. NW. S. 7/SGV. NW. 2120) gehört es zu den Aufgaben der Amtsärzte, die Hebammen auf die Verpflichtung zur Meldung von angeborenen Fehlbildungen hinzuweisen.

Muster

**Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
11.8111
4 Düsseldorf 1
Postfach 1105**

(Farbe : rot)

Standesamt:	5	0
Geburtenbuch-Nr.:		
Sterbebuch-Nr.:		
Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt		

Meldung

über erkennbare Fehlbildungen bei der Geburt

(Direkt an das Statistische Landesamt
Nordrhein-Westfalen einzusenden)

1. Vor- und Familienname des Kindes:	
2. Geschlecht:	
3. Geburtsdatum:	
	Tag Monat Jahr
4. Geburtsort:	
	Gemeinde, Straße, Nr. Kreis
5. Standesamt:	
6. Wohnort der Mutter:	
(evtl. 2. Wohnsitz)	Gemeinde Kreis
7. Lebendgeboren	☐
Totgeboren	☐
	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
8. Fehlbildungen,	1. Fehlbildung:
die bei der Geburt sowie innerhalb von drei	2. Fehlbildung:
Tagen nach der Geburt erkannt werden. So-	3. Fehlbildung:
weit mehrere Fehlbildungen vorhanden, bitte	Weitere
einzeln anführen.	Fehlbildungen:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9).

Geheimhaltung: Die Angaben werden gemäß § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) absolut vertraulich behandelt und dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

....., den

Ort Datum Unterschrift und Stempel
des Arztes bzw. der Hebamme

23725

Beschaffung**von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene**RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1972 —
VI A 4 — 4.191

Mein RdErl. v. 10. 12. 1970 (SMBl. NW. 23 725) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Neufassung:

Ersatzraumbeschaffung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen in der Baulast der Landschaftsverbände und der Kreise

2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

Für die Förderung von Ersatzwohnraum und Ersatzbetriebsraum im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen in der Baulast der Landschaftsverbände und der Kreise gelten die Bundesrichtlinien und die vorstehenden Weisungen entsprechend, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt.

3. Nummer 4 erhält folgenden Wortlaut:

Ersatzraumbeschaffung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden

4. Hinter Nummer 4 werden folgende neuen Nummern 4.1 bis 4.145 eingefügt:

4.1 Bis auf die zu Nummer 4.2 genannten Ausnahmen sind die gem. Nummern 3 bis 3.4 geltenden Regelungen in folgenden Fällen entsprechend anwendbar:

4.11 Neu-, Um- oder Ausbau von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Baulast der Gemeinden;

4.12 Neu-, Um- oder Ausbau von Ortsdurchfahrten von Land- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinden;

4.13 Kreuzungsbaumaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 337) und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), soweit die Gemeinde als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen hat;

4.14 sofern zur Finanzierung objektbezogene Zuwendungen des Bundes oder des Landes gewährt werden, auch beim Neu-, Um- oder Ausbau von

4.141 innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,

4.142 besonderen Fahrspuren für Omnibusse,

4.143 verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,

4.144 verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 — BGBl. I S. 306 —),

4.145 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken.

5. In Nr. 4.2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Gesamtkosten“ eingefügt „(ohne für Garagen veranschlagte Baukosten)“

6. In Nr. 4.2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Beträge“ folgender Hinweis eingefügt „(vgl. Nr. 2.23)“.

7. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- 7.1 Nr. 1.21.2 erhält folgende Fassung:

In Muster 2a und 2c ist unter F 8, in Muster 2e unter F 7, der Vorbehalt nach Nr. 2.16 des vorstehenden RdErl. (Kürzung der Mittel bei Kostenverminderung) aufzunehmen.

- 7.2 In Nr. 1.21.3 werden die Worte „Unter F 7 ist“ ersetzt durch „In Muster 2a und 2c ist unter F 8, in Muster 2e unter F 7“.

- 7.3 Nr. 2.11.5 erhält folgende Fassung:

In Muster 1a erhält Abschnitt E Abs. 3, in Muster 1c und 1e Abschnitt E Abs. 4 folgenden Wortlaut:

„nur eine unter entsprechender Anwendung des § 88b II. WoBauG ermittelte Miete zu erheben“.

- 7.4 Nr. 2.12.4 erhält folgende Fassung:

Der Wortlaut von Abschnitt E Abs. 3 ist durch den Text wie oben zu Nr. 2.11.5 zu ersetzen.

- 7.5 In Nr. 2.21.2 werden die Worte „hinter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „anstelle des Abschnitts“.

- 7.6 In Nr. 2.21.4 sind die Worte „Unter Abschnitt F 7“ zu ersetzen durch „in Muster 2a und 2c ist unter F 8 in Muster 2e unter F 7“.

- 7.7 In Nr. 2.21.5 sind die Worte „unter F 7“ zu ersetzen durch die Worte „in Muster 2a und 2c unter F 8, in Muster 2e unter F 7“.

— MBl. NW. 1972 S. 427.

304

Heimarbeitsschutz**Zuständigkeitsregelungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 1. 1972 — III A 1 — 1032.1, III C 3 — 8441.3 — III C 2 — 8410 — 8420 — (III Nr. 1/72)

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsschutzgesetzes, der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216) sind die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die sich ergeben aus dem Heimarbeitsschutzgesetz — HAG —, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für Heimarbeiter und mithelfende Familienangehörige handelt, sowie aus dem Mutterschutzgesetz, soweit es sich um den Mutterschutz für Heimarbeiter handelt, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Düsseldorf, Hagen und Minden übertragen worden.

Der Heimarbeitsschutz umfaßt neben der Entgeltüberwachung die Erfüllung der Aufgaben des technischen Arbeitsschutzes, des Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzes, des Arbeitsschutzes für Frauen und Kinder sowie die Gewährung von Beihilfen in der Heimarbeit.

Die Aufgaben sind unter Beachtung des RdErl. v. 8. 9. 1967 (SMBl. NW. 20051) in einem Sachgebiet „Heimarbeitsschutz“ zusammenzufassen. Innerhalb des Sachgebietes werden sie in Aufgabengebiete aufgeteilt und von den Sachbearbeitern für Heimarbeitsschutz wahrgenommen.

Bei der Abgrenzung der Aufgabengebiete und der Zuweisung an die Sachbearbeiter sind neben den fachlichen Gesichtspunkten die bisherige Tätigkeit und besondere Vorkenntnisse und Erfahrungen der Sachbearbeiter zu berücksichtigen.

Das Sachgebiet „Heimarbeitsschutz“ ist in eine Abteilung oder — falls die Abteilungen in Gruppen aufgeteilt sind — in eine Gruppe einzugliedern. Die Arbeit in dem Sachgebiet wird von einem Sachbearbeiter koordiniert, der zugleich auch Schwerpunkte bei der Erfüllung der Aufgaben bildet.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsschutzgesetzes — AVHAG — vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371/SGV. NW. 804), zuletzt geändert durch die oben unter 1.1 zitierte Verordnung, genannt sind

a) Düsseldorf

b) Hagen

c) Minden

führen für das Sachgebiet Heimarbeitsschutz im Briekopfen den Zusatz „Heimarbeitsschutz in den Regierungsbezirken/ im Regierungsbezirk

zu a) Düsseldorf, Köln, Aachen

zu b) Arnsberg und Münster

zu c) Detmold“.

- 2.1 Bei den vorgenannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern sind Listen der Auftraggeber und Zwischenmeister zu führen, die Heimarbeit aus- oder weitergeben. An-

hand dieser Listen ist zu überwachen, daß die von den Auftraggebern und Zwischenmeistern halbjährlich einzusendenden Abschriften der Heimarbeiterlisten für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31. Juli des laufenden und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31. Januar des folgenden Jahres eingesendet werden. Soweit die Heimarbeiterlisten nicht fristgemäß eingesendet werden, ist spätestens nach 2 Wochen ggfs. unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 30 HAG zu erinnern.

- 2.2 Das für die Entgegennahme der Heimarbeiterlisten zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt leitet je 2 Abschriften dem Arbeitsamt zu, in dessen Bezirk der zur Einsendung Verpflichtete seinen Betrieb oder in Ermangelung eines Betriebes seinen Wohnsitz hat. Das Arbeitsamt leitet die Abschriften anstelle des an sich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes unmittelbar der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber zu (§ 6 Satz 4 HAG).

Das für die Entgegennahme der Heimarbeiterlisten zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt leitet Auszüge aus der Liste, soweit die auf der Liste ausgewiesenen in Heimarbeit Beschäftigten im Bereich eines anderen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (§ 1 Abs. 2 AVAHG) ihre Arbeitsstätte haben, an die dafür zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter weiter.

- 2.3 Die Auftraggeber haben die beabsichtigte erstmalige Beschäftigung von Personen mit Heimarbeit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unter Beifügung von zwei Abschriften mitzuteilen (§ 7 Satz 2 HAG). Für die Weiterleitung der Abschriften der Mitteilung an die zuständige Gewerkschaft und die zuständige Vereinigung der Auftraggeber über das Arbeitsamt gilt das unter Nummer 2.2 Gesagte entsprechend. Werden in der Mitteilung bereits in Heimarbeit Beschäftigte benannt, die in dem Bereich eines anderen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (§ 1 Abs. 2 AVHAG) ihre Arbeitsstätte haben, so ist ein Auszug aus der Mitteilung an dieses Amt weiterzuleiten.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß

- a) für die Genehmigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2 HAG und
- b) für die Ausübung der Befugnis, für den Heimarbeiter Minderbeträge gerichtlich geltend zu machen, nach § 25 HAG

der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig ist.

4. Der RdErl. v. 18. 7. 1962 (SMBL. NW. 804) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 427.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden vom 3. Mai 1966

Beschluß der Landesregierung vom 18. Januar 1972

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt 1.3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beihilfen werden ferner nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 13. Dezember 1971 S. 1) bezieht oder bezogen hat; Abschnitt 3.63 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abschnitt 3.63 wird eingefügt:

„3.63 Eine einmalige Beihilfe in Höhe von 1.000 DM kann auf Antrag dem Entlassenen gewährt werden, der eine Abfindung nach § 13a der Richtlinien vom 13. Februar 1970 erhält.“

3. Folgender Abschnitt 4.3 wird eingefügt:

„4.3 Für Arbeitnehmer, die zum oder nach dem 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1972 entlassen werden und Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 beantragt haben, gilt folgendes:

- a) Die laufenden Beihilfen nach den Abschnitten 3.11 bis 3.52 werden längstens bis zum 31. Dezember 1971 gewährt.
- b) Die Abfindung nach Abschnitt 3.71 wird unbeschadet des Tages ihrer Fälligkeit in voller Höhe gewährt.
- c) Wird der Antrag auf Gewährung von Anpassungsgeld rechtskräftig abgelehnt, so können die Beihilfen nach den Abschnitten 3.11, 3.21, 3.22, 3.41, 3.51 und 3.52, wenn die Voraussetzungen für ihren Bezug fortbestehen, über den 31. Dezember 1971 hinaus für die jeweilige Restbezugszeit weitergewährt werden.“

4. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung vom 16. Dezember 1971 in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 428.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 27. 1. 1972 — I A 5 — 427 — 7/67

Die am 30. Juni 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellten konsularischen Ausweise Nr. 1704 für Herrn Pietro Arturo Alamanni, ehemaliger Beamter des Italienischen Generalkonsulats Köln, und Nr. 1705 für Frau Anna Alamanni, Ehefrau des Herrn Pietro Arturo Alamanni, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1972 S. 428.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers vom 24. 1. 1972
— II C — BD — 011—14 —

Der Dienstausweis Nr. 102 der Regierungsangestellten Frau Thea Koch, wohnhaft in Düsseldorf, Erich-Klausener-Str. 72, ausgestellt am 15. 6. 1963 vom Innenminister des Landes NW ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1972 S. 428.

**Innenminister
Finanzminister****Gemeindefinanzreform
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im Rechnungsjahr 1971**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 4051/72
u. d. Finanzministers — Kom F 1110 — 1.71 — I A 1 —
v. 19. 1. 1972

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602 —) wird für das Rechnungsjahr 1971 auf

2.592.991.289,32 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Rechnungsjahr 1970 und nach Abzug eines Ausgleichsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung wird voraussichtlich ein Betrag von 2.592.098.517,— DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBl. MW. 1972 S. 429.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Richtlinien
über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des
Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an
Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und
Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen
Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 11. 1971 — II/2 — 3423.12

Nach Nr. 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBI. NW. 814) setze ich die allgemeine finanzielle Grundsicherung für Teilnehmer, die ab 1. Januar 1972 eine Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnen, auf 156,— DM wöchentlich fest.

Die allgemeine finanzielle Grundsicherung erhöht sich bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten um den Verheiratetenzuschlag von 14,40 DM, für jedes Kind (§ 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 582 —) um den Kinderzuschlag von 14,40 DM. Der Höchstsatz für Zuschläge beträgt 72,— DM wöchentlich.

— MBl. NW. 1972 S. 429.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		sätzlichen Straftat nach § 15 Fernmeldeanlagenges.	
Behandlung von Gesuchen um Tilgung von Eintragungen im Strafregister und im Erziehungsregister	13	verfolgt in erster Linie den Zweck, weitere Straftaten zu verhindern (§ 40 II Nr. 2, 2. Alternative StGB), nicht aber dem Täter zur Vergeltung der begangenen strafbaren Handlung einen Nachteil zuzufügen. — Es ist rechtsfehlerhaft, wenn der Tatrichter von der Einziehung einer vorsätzlich widerrechtlich benutzten Sprechfunkanlage mit der Begründung absieht, daß der von der Einziehung Betroffene jederzeit die Möglichkeit habe, sich ohne große Kosten ein entsprechendes Ersatzgerät zu beschaffen und damit seine strafbare Handlung fortzusetzen. OLG Düsseldorf vom 5. Mai 1971 — 2 Ss 194/71	20
Das Verfahren in Gnadensachen — Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen —	14	3. StPO § 81 a; GG Art. 13. — Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind bei Gefahr im Verzuge berechtigt, die Wohnung des eines Vergehens nach § 316 StGB Verdächtigen zu betreten, um sich seiner zu versichern und ihn ggf. zwangsweise einer Blutprobenentnahme zuzuführen. Art. 13 GG steht dem nicht entgegen. OLG Düsseldorf vom 16. Juni 1971 — 2 Ss 223/71	21
Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde	15	4. StPO §§ 163 a, 249. — Die vom Betroffenen gemäß § 163 a, I Satz 2 StPO, § 46 I und II OWiG der Verwaltungsbehörde gegenüber abgegebene schriftliche Äußerung kann in der Hauptverhandlung zum Zwecke des Beweises gemäß § 249 StPO verlesen und bei der Würdigung der erhobenen Beweise berücksichtigt werden. OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1971 — 2 Ss (OWi) 437/71	22
Berichtigung der AV d. JM vom 18. November 1971 (3200 — I B. 54) — JMBL NW S. 279 — betr. Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmungen	15	5. StPO § 172 II. — Die Frist des § 172 II Satz 1 StPO wird durch den ersten ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts in Lauf gesetzt. Die Frist bleibt auch maßgeblich, wenn der Generalstaatsanwalt auf Gegenvorstellung hin neue Ermittlungen angestellt und einen weiteren Bescheid erlassen hat. OLG Düsseldorf vom 19. Mai 1971 — 1 Ws 205/71	23
Bekanntmachungen	15	6. OWiG §§ 27, 29 I Nr. 8. — Das Ersuchen des Amtsrichters an den Verteidiger des Betroffenen, zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis eine Vollmacht zu den Akten einzureichen, stellt eine verfahrensfördernde Maßnahme dar und ist geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. OLG Düsseldorf vom 26. Mai 1971 — 2 Ss (OWi) 324/71	23
Personalnachrichten	15	Kostenrecht	
Rechtsprechung		BRAGebO § 99. — Die Bewilligung einer Pauschvergütung von Amts wegen und vor Fälligkeit der gesetzlichen Gebühr ist unzulässig. OLG Hamm vom 1. Dezember 1971 — 4 (s) Sbd. 2—66/71	24
Zivilrecht			
1. ZPO § 329. — Beschwerdefähige Beschlüsse müssen schriftlich begründet werden, sofern nicht die Begründung auf der Hand liegt oder sich aus dem Streitstoff selbst ergibt. Bei der einfachen Beschwerde genügt es, die Gründe nachträglich, aber so rechtzeitig offenzulegen, daß der Betroffene seine Rechte in der Beschwerdeinstanz hinreichend wahrnehmen und das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung sachgemäß überprüfen kann. OLG Düsseldorf vom 16. Juni 1971 — 19 W 10/71	17		
2. RpfG § 21 II, § 11 II Satz 4, § 13. — Eine privatschriftlich eingelegte, zulässige Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß des Rechtspflegers beim Landgericht gilt als sofortige Beschwerde, wenn der Wert ihres Gegenstandes 50 DM übersteigt; über sie hat auf Vorlage des Landgerichts das Oberlandesgericht zu entscheiden (gegen OLG Stuttgart in Rpfleger 71, 145). OLG Hamm vom 18. Juni 1971 — 15 W 85/71	18		
Strafrecht			
1. StGB §§ 42 m, 42 n I Satz 1. — Zum Entzug der Fahrerlaubnis auf Lebenszeit. OLG Köln vom 18. Mai 1971 — Ss 39/71	19		
2. StGB § 40 II Nr. 2; Fernmeldeanlagenges. §§ 15, 20. — Die nach § 40 II Nr. 2 StGB grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zulässige Einziehung einer Sprechfunkanlage auf Grund einer vor-			

— MBL NW. 1972 S. 430.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.